

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die 6. ordentliche Hauptversammlung
am 21. Juni 2023**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2022 nach UGB samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Nichtfinanziellen Berichts, des Konzernabschlusses 2022 nach IFRS samt Konzernlagebericht und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2022

Erläuterung:

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2022 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden. Da im Jahresabschluss ein Bilanzverlust ausgewiesen ist, erübrigen sich die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und ein eigener Tagesordnungspunkt hierzu.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist, zu beschließen.

Erläuterung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht über die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG).

Vorstand und Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG haben einen Vergütungsbericht gem. § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und den vorliegenden Beschlussvorschlag gem. § 108 Abs. 1 AktG erstattet.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 31. Mai 2023 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Marinomed Biotech AG (www.marinomed.com) zugänglich gemacht werden.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Ausmaß von bis zu 50 % des Grundkapitals gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und teilweiseem Direktausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Anpassung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs. 6

Erläuterung:

Die Hauptversammlung hat zuletzt am 17.09.2020 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 16.09.2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 736.017,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 736.017 neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- (Euro eins) je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2020"). Das Genehmigte Kapital 2020 wurde bislang nicht ausgenutzt.

Aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen aus dem Employee Stock Option Plan 2019 (ESOP 2019) sowie durch die Wandlung von Wandelschuldverschreibungen erfolgte mittlerweile eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Entsprechend soll das Genehmigte Kapital 2020 in der kommenden Hauptversammlung aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital im Ausmaß von bis zu 50 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals geschaffen werden. Es soll weiterhin ein Fokus auf das operative Geschäft der Gesellschaft gelegt und eine gegebenenfalls notwendige, kurzfristige Kapitalaufbringung für operative Maßnahmen gesichert werden. Aus diesem Grund möge der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals auszuschließen, bzw. möge ein teilweiser Direktausschluss des Bezugsrechts von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

(a) Die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2020, unter gleichzeitiger

(b) Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 20.06.2028 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 759.583,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 759.583 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2023").

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2023 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- (i) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder
- (ii) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu dem obenstehenden Fall des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder
- (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2023 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 ergeben; und

- (c) Aufhebung von § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft und Einfügung eines neuen Absatzes 6 wie folgt:

"§ 5 Grundkapital

(6) Der Vorstand ist bis 20.06.2028 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 759.583,- (Euro siebenhundertneunundfünfzigtausendfünfhundertdreiundachtzig), allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 759.583 (siebenhundertneunundfünfzigtausendfünfhundertdreiundachtzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- (Euro eins) je Aktie (anteiliger

Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2023").

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegebenen, neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2023 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- (i) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder
- (ii) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu dem obenstehenden Fall des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder
- (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2023 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 ergeben.“

7. Beschlussfassung über die Änderung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG gemäß den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 17. September 2020 und 15. Juni 2022, womit dieses bedingte Kapital ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden, herangezogen werden kann, sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs. 8

Erläuterung:

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 17. September 2020 wurde das Grundkapital der Gesellschaft gem. § 159 Abs. 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 54.000,- durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2020 eingeräumt werden, bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2020“). Auf Basis des Stock Option Plans 2020 wurden bislang keine Aktienoptionen eingeräumt oder Bezugsaktien ausgegeben.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2022 wurde die Änderung des Bedingten Kapitals 2020 dahingehend beschlossen, dass dieses auch zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2022 eingeräumt werden, herangezogen werden kann. Auch auf Basis des Stock Option Plans 2022 wurden bislang keine Aktienoptionen eingeräumt oder Bezugsaktien ausgegeben. Es gibt daher weder Bezugsberechtigte aus dem Stock Option Plan 2020 noch aus dem Stock Option Plan 2022, weil keine Bezugsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Das Bedingte Kapital 2020 ist daher nicht mehr für die Bedienung allfälliger Aktienoptionen aus den Stock Option Plänen 2020 und 2022 erforderlich, weshalb die entsprechende Ermächtigung aus § 5 Abs. 8 der Satzung zu eliminieren ist.

Es soll nunmehr ein neuer Employee Stock Option Plan 2023 eingeführt werden, der die beiden Stock Option Pläne 2020 und 2022 ablöst.

Um das Bedingte Kapital 2020 zur Bedienung des neu eingeführten Employee Stock Option Plans 2023 heranziehen zu können, schlägt der Vorstand vor, den Zweck des Bedingten Kapitals 2020 insofern zu ändern, als das Bedingte Kapital 2020 nunmehr ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden, herangezogen werden kann.

Der Vorstand bestätigt ausdrücklich und unwiderruflich, dass für das seinerzeit zur Bedienung der Stock Option Pläne 2020 und 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2020 bislang keine Bezugsberechtigten existieren und bislang noch keine Ausübung bzw. Ausnützung des Bedingten Kapitals 2020 gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG bzw. § 5 Abs. 8 der Satzung erfolgt ist. Die Änderung des Zwecks des Bedingten Kapitals 2020 kann somit die Umsetzung von bestehenden Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren, weil keine Bezugsberechtigten bestehen. Mithin kann durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss das Bedingte Kapital 2020 ohne Verstoß gegen § 159 Abs. 6 AktG geändert werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

- a) Änderung des bestehenden Bedingten Kapitals 2020 in der Weise, dass das Bedingte Kapital 2020 ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der

Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden können, herangezogen werden kann; sowie

- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Absatz 8, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 5 Grundkapital

(8) „Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000,- (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2023“). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2023 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden können. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Employee Stock Option Plans 2023 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2023 ergeben.“

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- (a) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Marinomed Biotech AG innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen (drei bis sechs Mitglieder/Kapitalvertreter) von sechs auf fünf Mitglieder zu reduzieren;
- (b) die folgenden Personen in den Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG zu wählen, und zwar jeweils mit Wirkung bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt:
- (i) Herrn Dr. Simon NEBEL (Wiederwahl),
 - (ii) Frau Mag. Brigitte EDERER (Wiederwahl) und
 - (iii) Frau Dr. Eva HOFSTÄDTER-THALMANN (Neuwahl).

Es ist vorgesehen, über jede der drei zu besetzenden Stellen gesondert abzustimmen.

Erläuterung:

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Marinomed Biotech AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und maximal sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Seit der letzten Wahl durch die 5. ordentliche Hauptversammlung 2022 setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, sodass die Gesellschaft dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt. Diese Bestimmung sieht vor, dass in börsennotierten Gesellschaften der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen hat. Dieses Erfordernis ist bislang erfüllt, da der Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG bis zur 6. ordentlichen Hauptversammlung aus drei Frauen und drei Männern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören keine Arbeitnehmervertreter an.

Frau Mag. Brigitte EDERER und Herr Dr. Simon NEBEL, deren Amtsperioden im Aufsichtsrat anlässlich der 6. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2023 turnusmäßig enden, stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung. Frau Ute LASSNIG und Herr Dr. Gernot HOFER, deren

Amtsperioden im Aufsichtsrat anlässlich der 6. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2023 ebenfalls turnusmäßig enden, werden sich nicht der Wiederwahl stellen. Da die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) damit unter sechs fällt, ist die gesetzlich vorgesehene Quotenregelung für die Vertretung beider Geschlechter im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft (siehe oben) nicht mehr anwendbar. Dasselbe gilt, wenn dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats zur Neuwahl von Frau Dr. Eva HOFSTÄDTER-THALMANN entsprochen wird, weil der Aufsichtsrat in diesem Fall aus fünf Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat würden diesfalls drei Frauen und zwei Männern angehören, was einem Frauenanteil von 60 % und einem Männeranteil von 40 % entspricht.

Unter Vorgriff auf die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 9 sowie in § 11 Abs. 2) und im Einklang mit zeitgemäßen Anforderungen an gute Corporate Governance (siehe dazu die Erläuterung unter Tagesordnungspunkt 9) wird vorgeschlagen, die zur Wahl stehenden Kandidaten auf eine kürzere als die derzeitige satzungsmäßige Höchstdauer in den Aufsichtsrat zu wählen: Anstelle der fünfjährigen Amtsperiode soll im Falle der Wiederwahl eine vierjährige Amtsperiode gelten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

- 1.) sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des/der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner/ihrer Befangenheit begründen könnten,*
- 2.) der/die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und*
- 3.) keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.*

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 14. Juni 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 12. Juni 2023 zugehen müssen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 9 sowie in § 11 Abs. 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Marinomed Biotech AG wie folgt zu ändern:

- a.) § 5 Abs. 3: [Streichung dieser Bestimmung]

Erläuterung:

Da die Aktien der Gesellschaft seit 1. Februar 2019 an der Wiener Börse notieren, ist diese Bestimmung redundant und kann daher entfallen.

- b.) Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung der Marinomed Biotech AG in § 5 Abs. 9 zu ändern, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, und (ii) allenfalls aus dem Genehmigten Kapital 2023 (§ 5 Abs 6 der Satzung) auszugebenden Aktien darf den Betrag von 759.583 Stück nicht überschreiten.“

Erläuterung:

Die in der Hauptversammlung vom 17. Juni 2021 dem Vorstand erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten sieht eine Beschränkung der Verwässerung bestehender Aktionäre insofern vor, als die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, und (ii) aus dem Genehmigten Kapital 2020 (§ 5 Abs 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, den Betrag von 736.017 Stück nicht überschreiten darf. Diese Beschränkung der Verwässerung bestehender Aktionäre ist nach wie vor aufrecht, die Bestimmung aber im Hinblick auf die Bezugnahme auf das neu zu beschließende Genehmigte Kapital 2023 anzupassen.

- c.) Schließlich schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung der Marinomed Biotech AG in § 11 Abs. 2 zu ändern, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Falls die Hauptversammlung keine kürzere Funktionsdauer beschließt, gilt die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das **dritte** Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht eingerechnet.“

Erläuterung:

Um zeitgemäßen Gepflogenheiten guter Corporate Governance sowie internationalen Investorenerwartungen Rechnung zu tragen, soll die Funktionsdauer von Mitgliedern des Aufsichtsrats gegenüber der gesetzlichen Höchstdauer von fünf Jahren (gem. AktG), die bislang auch in der Satzung der Gesellschaft reflektiert war, um ein Jahr auf vier Jahre reduziert werden.

Eine Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Fassung der Satzung der Gesellschaft (d.h. nach Vornahme der vorgeschlagenen Änderungen) wird spätestens am 31. Mai 2023 auf der Website der Gesellschaft (www.marinomed.com) zur Verfügung gestellt werden.

Korneuburg, am 30. Mai 2023